

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen

IV B 0510/001

Bearbeiterin

Frau Neidenberger

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3075

Telefax (030) 9020 - 2658

E-Mail Tarifrecht@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen



Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 28. Mai 2014

Rundschreiben SenFin IV Nr. 31/2014

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nach der Nettomethode

hier: Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Anlagen

Inhalt:

- Neuerungen bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und deren Auswirkungen

I. Allgemeines

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seiner Entscheidung vom 17. April 2013 – 10 AZR 59/12 – von der bisherigen Praxis abweichend, die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nach § 850e Nr. 1 Satz 1 ZPO¹ von der Brutto- auf die

¹ § 850e ZPO Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt Folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 850a der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen stehen gleich [...].



Nettomethode umgestellt. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitgeber, weil dieser die Nettomethode zur Berechnung des pfändbaren Einkommens angewandt hatte. Je nachdem welche Berechnungsmethode angewandt wird und je nach Höhe der unpfändbaren Bezüge können sich erhebliche Auswirkungen auf den Umfang des pfändbaren Einkommens ergeben.

Nach der bislang angewandten Bruttomethode wurden zur Berechnung des pfändbaren Einkommens nach § 850e ZPO von dem Gesamtbruttoeinkommen des Arbeitnehmers zunächst die nach § 850a ZPO² unpfändbaren Bezüge mit dem Bruttobetrag und anschließend die auf das **gesamte** Bruttoeinkommen (d.h. **einschließlich** der unpfändbaren Bezüge) zu zahlenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht. An dieser Berechnungsmethode gab es vereinzelt Kritik, insbesondere weil die **doppelte Berücksichtigung** der auf die unpfändbaren Bezüge entfallenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bewirken kann, dass je höher die unpfändbaren Bezüge sind, das pfändbare Einkommen des Arbeitnehmers umso niedriger ausfallen kann. Hohe unpfändbare Bezüge können somit zur Folge haben, dass das pfändbare Einkommen des Arbeitnehmers allein wegen dieser Bezüge unter die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO fällt.

II. Umsetzung der BAG-Rechtsprechung

Ich bitte, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, zuständig für das Besoldungs- und Versorgungsrecht, **ab sofort** die Berechnung des pfändbaren Einkommens von Empfängerinnen und Empfängern von Tarif-, Amts-, Besoldungs- oder Versorgungsbezügen nach der Nettomethode vorzunehmen.

1.1. Berechnung des pfändbaren Einkommens nach der Nettomethode

Nach der Nettomethode werden zunächst die unpfändbaren Bezüge vom Bruttoeinkommen abgezogen. Anschließend werden aus dem verbleibenden Betrag Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge **fiktiv ermittelt und dann abgezogen**. Aus diesem Nettoeinkommen (sog. Pfändungsnetto) kann mithilfe der Pfändungstabelle der Pfändungsbetrag festgestellt werden. Der mit dieser Berechnungsmethode verbundene geringere Abzug von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge führt zu einer Erhöhung des Pfändungsnettos und damit zu einem erhöhten pfändbaren Betrag.

Nach Ansicht des BAG führt die Nettomethode durchweg zu plausiblen und dem Gesetzeszweck dienenden Ergebnissen. Sie sichert den mit den Pfändungsschutzvorschriften beabsichtigten sozialen Schutz des Schuldners und vermeidet die mit der Bruttomethode einhergehende und mit der gesetzgeberischen Absicht in

² § 850a ZPO Unpfändbare Bezüge
Unpfändbar sind

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500 Euro;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen;
8. Blindenzulagen.

keinem vernünftigen Zusammenhang stehende Benachteiligung des Pfändungsgläubigers (vgl. o.g. BAG-Urteil, Rn. 27 [juris]).

1.2. Rechenbeispiel nach der Nettomethode:

Dem Beispiel wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt. Der Tarifbeschäftigte A ist unverheiratet und hat keine Kinder und keine Unterhaltspflichten (Steuerklasse 1, VBL-West). Der monatliche Bruttogrundlohn beträgt 3.500 €, hinzu kommen 400 € Überstundenvergütung.³

Berechnung Nettomethode (neu nach BAG)

Bruttogrundlohn	3500,00
-----------------	---------

Überstundenvergütung	400,00
----------------------	--------

Gesamtbrutto	3900,00
---------------------	----------------

1. Rechenschritt

Abzug der nach § 850a Abs. 1 ZPO
unpfändbaren Beträge

50% d. Überstundenvergütung	-200,00
-----------------------------	---------

Zwischenergebnis	3700,00
-------------------------	----------------

Zusatzschritt BAG:

fiktive Berechnung (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge und VBL-Arbeitnehmeranteile aus dem um die unpfändbaren Beträge gekürzten Bruttoentgelt)

Lohnsteuer (aus 3.700€ lt. BMF-Rechner)	654,75
Soli-Zuschlag (aus BMF-Rechner)	36,01
SV-Beiträge	776,98
VBL-AN-Anteil	52,17
	<hr/>
	1519,91

pfändbares Brutto	3700,00
./. Steuern, Soli etc.	- 1519,91

Pfändungsnetto gem § 850e Nr. 1 ZPO	= 2180,09
--	------------------

3. Rechenschritt

pfändbarer Betrag (aus Tabelle zu §850c ZPO)	794,47
---	---------------

4. Rechenschritt

tatsächliches Netto aus

Gesamtbrutto	3900,00
abzügl. LSt, Soli etc	-1626,44
abzügl. pfändbarer Betrag	-794,47

Auszahlungsbetrag	1479,09
--------------------------	----------------

In den **Anlagen 1a und 1b** werden die Unterschiede der beiden Berechnungsmethoden für die VBL-Abrechnungsverbände Ost und West dargestellt. Hierbei

³ Bei der Pfändung der Besoldung nach § 11 BbesG in der Überleitungsfassung für Berlin erfolgt die Berechnung in vergleichbarer Weise, mit dem Unterschied, dass in der Regel keine Abzüge für die Sozialversicherung erfolgen.

handelt es sich naturgemäß nur um beispielhafte Berechnungen mit denen nicht jede Einzelfallkonstellation abgebildet werden kann.

Das BMI hat die Anwendung der Nettomethode durch Rundschreiben vom 25. September 2013 (**Anlage 2**) für alle Bezüge seiner Dienstkräfte für verbindlich erklärt und auch durch zwei (vereinfachte) Rechenbeispiele die Unterschiede in den beiden Berechnungsmethoden dargestellt.

1.3. Technische Umsetzung in IPV

Eine technische Umsetzung der Nettomethode in IPV ist bislang noch nicht erfolgt. Das LVwA informierte die Dienststellen mit IPV-Rundschreiben 12/2013 auf Seite 18, dass die zurzeit im SAP-Standard zur Verfügung stehende Nettomethode für die Berechnung von pfändbaren Beträgen **nicht** der Vorgabe des BAG-Urteils entspricht. Zurzeit ist nicht bekannt, wann die Umstellung von SAP ausgeliefert wird. Bis zur technischen Umstellung muss die Berechnung daher manuell erfolgen.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
Mayr

Gegenüberstellung der unterschiedlichen Pfändungsmethoden (Berechnungsbeispiel VBL-West)

(Bei der nachfolgenden Berechnung wurden die Steuerklasse 1, die Anwendung des Aufzehrmodells sowie als Zahlungszeitpunkt der Monat Januar unterstellt; die Lohnsteuerbeiträge sowie der Solidaritätszuschlag wurden mit Hilfe des BMF-Rechners ermittelt)

Berechnung Bruttomethode (alt)

Bruttolohn	3.500,00
Überstundenvergütung	400,00
Gesamtbrutto	3.900,00
<u>1. Rechenschritt</u>	
Abzug der nach § 850a Abs. 1 ZPO unpfändbaren Beträge	-200,00
50% d. Überstundenvergütung	
Zwischenergebnis	3.700,00

Berechnung Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, SV-Beiträge und VBL-Arbeitnehmeranteile

Lohnsteuer (lt. BMF-Rechner aus 3.900,00 €)	714,91
Solidaritätszuschlag	39,32
SV-Beiträge	817,22
VBL-AN-Anteil (1,41% aus 3.900 €)	54,99
	1.626,44

2. Rechenschritt

pfändbares Brutto	3.700,00
./. Steuern, Soli etc	- 1.626,44
	= 2.073,56

Pfändungsnetto gem § 850e Nr. 1 ZPO

3. Rechenschritt

Pfändbarer Betrag (aus Tabelle zu §850c ZPO)

717,47

4. Rechenschritt

tatsächliches Netto aus	
Gesamtbrutto	3.900,00
abzögl. LSt, Soli etc	-1.626,44
abzögl. pfändbarer Betrag	-717,47
Auszahlungsbetrag	1.556,09

Berechnung Nettomethode (neu nach BAG)

Bruttolohn	3.500,00
Überstundenvergütung	400,00
Gesamtbrutto	3.900,00
<u>1. Rechenschritt</u>	
Abzug der nach § 850a Abs. 1 ZPO unpfändbaren Beträge	-200,00
50% d. Überstundenvergütung	
Zwischenergebnis	3.700,00

Zusatzschritt BAG:

Fiktive Berechnung (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge und VBL-Arbeitnehmeranteile aus dem um die unpfändbaren Beträge gekürzten Bruttoentgelt)

Lohnsteuer (lt. BMF-Rechner aus 3.700,00 € *)	654,75
Solidaritätszuschlag	36,01
SV-Beiträge	776,98
VBL-AN-Anteil (1,41% aus 3.700 €)	52,17
	1.519,91

2. Rechenschritt

pfändbares Brutto	3.700,00
./. Steuern, Soli etc	- 1.519,91
	= 2.180,09

Pfändungsnetto gem § 850e Nr. 1 ZPO

3. Rechenschritt

Pfändbarer Betrag (aus Tabelle zu §850c ZPO)

794,47

4. Rechenschritt

tatsächliches Netto aus	
Gesamtbrutto	3.900,00
abzögl. LSt, Soli etc	-1.626,44
abzögl. pfändbarer Betrag	-794,47
Auszahlungsbetrag	1.479,09

*) Durch die Anwendung des Aufzehrmodells kann sich im Laufe des Jahres die Berechnungsgrundlage für die Lohnsteuer ändern, sofern durch die Arbeitgeberumlage zur VBL der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei zu belastende Betrag von derzeit 1428 € ausgeschöpft ist.

Gegenüberstellung der unterschiedlichen Pfändungsmethoden (Berechnungsbeispiel VBL-Ost)

(Bei der nachfolgenden Berechnung wurden die Steuerklasse 1, die Anwendung des Aufzehrmodells sowie als Zahlungszeitpunkt der Monat Januar unterstellt; die Lohnsteuerbeiträge sowie der Solidaritätszuschlag wurden mit Hilfe des BMF-Rechners ermittelt)

Berechnung Bruttomethode (alt)	Berechnung Nettomethode (neu nach BAG)
Bruttolohn	Bruttolohn
3.500,00	3.500,00
Überstundenvergütung	Überstundenvergütung
400,00	400,00
Gesamtbrutto	Gesamtbrutto
3.900,00	3.900,00
<u>1. Rechenschritt</u> Abzug der nach § 850a Abs. 1 ZPO unpfändbaren Beträge	<u>1. Rechenschritt</u> Abzug der nach § 850a Abs. 1 ZPO unpfändbaren Beträge
50% d. Überstundenvergütung	50% d. Überstundenvergütung
-200,00	-200,00
Zwischenergebnis	Zwischenergebnis
3.700,00	3.700,00
Berechnung Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, SV-Beiträge und VBL-Arbeitnehmeranteile	Zusatzschritt BAG: Fiktive Berechnung (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Sozial- versicherungsbeiträge und VBL-Arbeitnehmeranteile aus dem um die unpfändbaren Beträge gekürzten Bruttoentgelt)
Lohnsteuer (lt. BMF-Rechner aus 3.822,00 €)	Lohnsteuer (lt. BMF-Rechner aus 3.626,00 € *)
691,25	632,83
38,01	34,81
776,27	735,92
SV-Beiträge	SV-Beiträge
VBL-AN-Anteil (2% aus 3.900 €)	VBL-AN-Anteil (2% aus 3.700 €)
78,00	74,00
<u>1.583,53</u>	<u>1.477,56</u>
<u>2. Rechenschritt</u>	<u>2. Rechenschritt</u>
pfändbares Brutto	pfändbares Brutto
3.700,00	3.700,00
/. Steuern, Soli etc	/. Steuern, Soli etc
- 1.583,53	- 1.477,56
= 2.116,47	= 2.222,44
Pfändungsnetto gem § 850e Nr. 1 ZPO	Pfändungsnetto gem § 850e Nr. 1 ZPO
<u>3. Rechenschritt</u>	<u>3. Rechenschritt</u>
Pfändbarer Betrag (aus Tabelle zu §850c ZPO)	Pfändbarer Betrag (aus Tabelle zu §850c ZPO)
745,47	822,47
<u>4. Rechenschritt</u> tatsächliches Netto aus	<u>4. Rechenschritt</u> tatsächliches Netto aus
Gesamtbrutto	Gesamtbrutto
3.900,00	3.900,00
abzögl. LSt, Soli etc	abzögl. LSt, Soli etc
-1.583,53	-1.583,53
abzögl. pfändbarer Betrag	abzögl. pfändbarer Betrag
-745,47	-822,47
Auszahlungsbetrag	Auszahlungsbetrag
1.571,00	1.494,00

*) Bei der Bemessung des lohnsteuerpflichtigen Entgelts wurde berücksichtigt, dass der kapitalgedeckte Arbeitnehmerbeitrag zur VBL gemäß § 3 Nr. 63 EStG bis zu 2.856 € p.a. steuerfrei zu belassen ist.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON Referat D 5, Referat D 3

E-MAIL D5@bmi.bund.de
D3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM: Berlin, 25. September 2013

AZ D 5 - 31002/30#1

D 3 - 30200/67#3

BETREFF **Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens**

BEZUG hier: BAG-Entscheidung zur neuen Berechnungsmethode

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 17.4.2013, Az.: 10 AZR 59/12 entschieden, dass bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens nach § 850e Nr. 1 Satz 1 ZPO entgegen der bisher herrschenden Praxis die sog. **Nettomethode** zugrunde zu legen ist.

Um eine einheitliche Vorgehensweise in der Bundesverwaltung sicherzustellen, erteile ich im Einvernehmen mit den für das Recht der Amtsbezüge, das Besoldungsrecht und das Versorgungsrecht des Bundes zuständigen Referaten meines Hauses hierzu folgende Hinweise:

A. Bislang angewendete Bruttomethode

Bei der bislang angewendeten **Bruttomethode** werden von den Gesamtbruttobezügen des Pfändungsschuldners die unpfändbaren Bezügebestandteile sowie die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuerabzugsbeträge (bezogen auf die Gesamtbruttobezüge) abgezogen.



B. Berechnung nach der Nettomethode

Bei der **Nettomethode** werden zunächst die unpfändbaren Bezügebestandteile von den Gesamtbruttobezügen abgezogen. Anschließend werden aus dem verbleibenden Betrag die Steuerabzugsbeträge und Sozialversicherungsbeiträge **fiktiv** ermittelt und abgezogen. Der Restbetrag ist das pfändbare Einkommen, aus dem der Pfändungsbetrag festgestellt wird.

Beispiel²:

1. Berechnung des Arbeitseinkommens

Bruttoentgelt	2.500,00 Euro
Überstundenvergütung (brutto)	100,00 Euro
Leistungsprämie	500,00 Euro
Jubiläumsgeld	500,00 Euro

Gesamt: 3.600,00 Euro

2. Berechnung des pfändbaren Betrages

Der Pfändung entzogen sind

½ der Überstundenvergütung	50,00 Euro
Jubiläumsgeld	500,00 Euro

Gesamt: 550,00 Euro

Bruttoentgelt	3.600,00 Euro
Abzüglich des Betrags, der der Pfändung entzogen ist	550,00 Euro
Abzüglich Steuern (fiktiv)	300,00 Euro
Abzüglich Sozialversicherung (fiktiv)	450,00 Euro
Nettoeinkommen	2.300,00 Euro
Pfändbarer Betrag	440,00 Euro

² Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sind zu Rechenzwecken vereinfacht. Bei der Besoldung erfolgt die Berechnung in vergleichbarer Weise, mit dem Unterschied, dass in aller Regel keine Abzüge für Sozialversicherung anfallen.



Beispiel¹:

1. Berechnung des Arbeitseinkommens

Bruttoentgelt	2.500,00 Euro
Überstundenvergütung (brutto)	100,00 Euro
Leistungsprämie	500,00 Euro
Jubiläumsgeld	500,00 Euro

Gesamt: 3.600,00 Euro

2. Berechnung des pfändbaren Betrages

Der Pfändung entzogen sind	
½ der Überstundenvergütung	50,00 Euro
Jubiläumsgeld	500,00 Euro

Gesamt: 550,00 Euro

Bruttoentgelt	3.600,00 Euro
Abzüglich des Betrags, der der Pfändung entzogen ist	550,00 Euro
Abzüglich Steuern	450,00 Euro
Abzüglich Sozialversicherung	600,00 Euro
Nettoeinkommen	2.000,00 Euro
Pfändbarer Betrag	290,00 Euro

3. An den Beschäftigten auszuzahlen

Nettoeinkommen abzgl. pfändbarer Betrag	1.710,00 Euro
Zuzüglich des Betrags, der der Pfändung entzogen ist	550,00 Euro

Auszuzahlen 2.260,00 Euro

¹ Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sind zu Rechenzwecken vereinfacht. Bei der Besoldung erfolgt die Berechnung in vergleichbarer Weise, mit dem Unterschied, dass in aller Regel keine Abzüge für Sozialversicherung anfallen.



3. *An den Beschäftigten auszuzahlen*

<i>Bruttoeinkommen</i>	<i>3.600,00 Euro</i>
<i>Abzüglich Steuern</i>	<i>450,00 Euro</i>
<i>Abzüglich Sozialversicherung</i>	<i>600,00 Euro</i>
<i>Nettoeinkommen</i>	<i>2.550,00 Euro</i>
<i>Abzüglich pfändbarer Betrag</i>	<i>440,00 Euro</i>
<i>Auszuzahlen</i>	<i>2.110,00 Euro</i>

Unterschiede in der Berechnung ergeben sich insbesondere bei relativ hohen unpfändbaren Bezügebestandteilen, was dazu führte, dass bei der bisher angewendeten Bruttomethode das pfändbare Einkommen umso niedriger ausfiel, je höher die unpfändbaren Bezügebestandteile waren. Hat der Beschäftigte z. B. in einem Monat aufgrund von zusätzlich angefallenen unpfändbaren Bezügebestandteilen deutlich mehr verdient, konnte u. U. kein oder nur wenig Einkommen gepfändet werden.

Diese bisher herrschende Meinung hat nach Ansicht des BAG zu vom Gesetz offenkundig nicht gewollten Wertungswidersprüchen geführt und das BAG zu einem Umschwenken hin zur Nettomethode bewegt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Frage für die gerichtliche Praxis nunmehr zugunsten der Nettomethode entschieden ist. Die Anwendung der Bruttomethode wäre danach - jedenfalls nach der Auslegung des BAG - gesetzeswidrig. Die Berechnung nach der Bruttomethode birgt das erhebliche Risiko, dass Gläubiger den Rechtsweg beschreiten, da sie diese finanziell benachteiligen.

Ich bitte daher, bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens von Empfängerinnen und Empfängern von Amts-, Besoldungs-, Tarif- oder Versorgungsbezügen des Bundes **ab sofort** nach der **Nettomethode** zu verfahren. Bis zur technischen Umsetzung in den automatisierten Bezügezahlungsverfahren sind diese Fälle entsprechend manuell zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ernst Bürger